

mäßige, in der Regel zu Anfang des Quartals Reminiscere vorzunehmende und auf das laufende Jahr gültige Lohnzulagen.

Denselben sind folgende Normen zu Grunde gelegt:

- a) die Höhen der Zulagen richten sich nach dem Fleiß und den Leistungen, sowie überhaupt nach dem ganzen Lebenswandel des Arbeiters.

Die jährliche Lohnzulage kann, wenn der Arbeiter sich deren durch sein Verhalten bei der Arbeit unwürdig gemacht hat, auf ein Jahr oder überhaupt so lange beanstandet werden, bis Besserung eingetreten ist.

- b) Ist ein Arbeiter durch allmählige Lohnsbesserungen in die Classe der Lehrhauer eingerückt und zwar bis zu dem höchsten Satz dieser Classe von 12,8 Neugroschen gelangt, so hat derselbe von dieser Zeit an zwei volle Jahre in diesem Lohne zu stehen, ehe er in die Classe der Doppelhauer einzurücken beanspruchen kann.

Dieses Aufrücken zum Doppelhauer setzt aber auch voraus, daß er während seiner Lehrhauerzeit durch Fleiß, Geschicklichkeit und gutes Betragen sich dieser Classe würdig gezeigt hat, und daß vermöge dieser Fähigkeiten die Grubenverwaltung ihn hierzu reif und tüchtig findet. Im entgegengesetzten Fall hat er länger als 2 Jahre in der Classe der Lehrhauer zu verbleiben.

- c) Die im Militärdienst stehenden Arbeiter, auch wenn sie ununterbrochen im Dienst sein sollten, werden in den Lohnsbesserungs-Verzeichnissen fortgeführt und erhalten ihre Zulagen nach Maasgabe ihrer vor der Einberufung im Laufe des Jahres an den Tag gelegten Leistung.

- d) Die regelmäßigen jährlichen Lohnsbesserungen reichen bis zur Classe der Doppelhauer. Von da an erfolgt das Aufrücken in die höheren Classen ohne feste Zeitabschnitte und nur nach Bedarf und Befähigung der Arbeiter.

- e) Lehrhauer, welche zu den Mauerungs-, Zimmerungs-, Aufbereitungs- oder Schmiedearbeiten verwendet werden, und sich durch vorzügliche Leistungen auszeichnen, können auch vor der zweijährigen Frist (vergl. b.) in das Doppelhauerlohn gestellt werden, müssen aber sodann von der Zeit des Eintritts in das Doppelhauerlohn an bei diesen speciellen Arbeiten auch verbleiben, widrigenfalls sie bei beharrlicher Weigerung, wenn nicht ganz entlassen, wieder in das Lehrhauerlohn zurückgestellt werden.

- f) Bei der Grube herangezogene Lehrhauer, auch wenn sie bei den Zimmerungs-, Mauerungs- oder Zeugarbeiten gestanden und hinsichtlich ihrer Leistung und Befähigung in diesen Fächern, sowie ihres Alters (d. h. nach zurückgelegter zweijähriger Lehrhauerzeit mit 12,8 Neugroschen Schichtlohn), von diesem Lohnsatz direct in ein höheres, als in das Doppelhauerlohn gesetzt zu werden verdienen, müssen wenigstens eine Zeit lang in der Classe der Doppelhauer stehen und es darf daher diese Classe nicht ganz übersprungen werden.

Dasselbe gilt von gelernten Maurer- und Zimmergesellen oder diesen